

1. Aufzeichnung!

Zwischen der

Gemeinde Dotternhausen, vertreten durch Herrn Bürger-
meister W a l l e r ,

einerseits,

und der

Firma Portlandzementwerk Dotternhausen
Rudolf Rohrbach Kommanditgesellschaft in
Dotternhausen,
(im folgenden kurz "PZW" genannt)

andererseits

wird folgender

V e r t r a g

abgeschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Dotternhausen überlässt, dem Ziel ihrer Wirt-
schaftsführung entsprechend, das Gemeindevermögen pfleglich und
nutzbringend zu verwalten, andererseits in dem Bestreben, der
örtlichen Zementindustrie jede mögliche Förderung angedeihen zu
lassen, den auf dem Plettenberg begonnenen Kalksteinbruch weiter-
hin dem PZW zur gewerblichen Ausbeute. Demgemäss verpflichtet
sich die Gemeinde Dotternhausen, zur Sicherung des Abbaurechtes
der Firma PZW im Grundbuch der ihr gehörigen Parzellen
Nr. 2786/2, 2787, 2791¹/92, 2793 und 2794 auf Markung Dottern-
hausen in Abteilung II eine beschränkte persönliche Dienstbar-
keit folgenden Inhalts einzutragen:

"Beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu Gunsten des PZW,
bestehend in dem Recht, in Fortführung des begonnenen Kalk-
steinbruchs aus den Grundstücken sämtlichen vorkommenden
Kalkstein und andere Mineralien zu entnehmen und abzubauen.
Die Ausübung dieses Rechtes kann einem Dritten übertragen
werden."

Dritter i.S. der Grunddienstbarkeit kann nur ein zum PZW ge-
höriger Rechtsträger, nicht aber ein fremdes Unternehmen sein.

Die Ausübung des Rechts ist begrenzt

- 1) nach Süden durch eine parallel zur Northwestwand des
Schafhauses in 30 m Abstand gegen Nordwesten gezogene
gerade Linie,

*alter
Standort*

- 2) nach Osten durch eine gerade Linie, welche im Schnittpunkt der Grenzlinie nach Ziffer 1 mit dem östlichen Hochflächenrand beginnt und parallel zur Grenze zwischen den Parzellen Nr. 2786/2 und 2793 nach Nordwesten führt,
- 3) nach Westen und Norden durch die bisherige Steinbruchgränze und deren Verlängerung nach Südosten.

Dies bedeutet, dass der bisherige Abstand zum wesentlichen Hochflächenrand eingehalten wird.

§ 2

Das PZW hat das Recht zum weiteren Abbau von Kalkstein und anderen Mineralien auf den genannten Parzellen, wenn und soweit das Vorkommen auf der in § 1 bezeichneten Parzellenfläche erschöpft ist. Das Vorkommen gilt als erschöpft, wenn ein wirtschaftlicher Abbau nicht mehr möglich ist. Dies wird nach dem heutigen Produktionsverhältnissen des PZW in etwa 10 bis 12 Jahren der Fall sein.

Der hiernach sich ergebende zweite und weitere Abbauabschnitt wird im eintretenden Fall zwischen der Gemeinde Dotternhausen und dem PZW in seinen Grenzen festgelegt; hierbei sollen die Gesichtspunkte bei der Abgrenzung des 1. Abbauabschnittes nach § 1 massgebend sein, d.h. auf der einen Seite die Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes, andererseits die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Abbaues.

Das Recht des PZW zum Abbau des zweiten und weiteren Abschnittes ist erst dann wirksam, wenn die Abschnittsbegrenzung zwischen der Gemeinde und dem PZW im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt worden ist. Ausserdem ist Voraussetzung für die Wirksamkeit des Rechts zum weiteren Abbau, dass in einem besonderen notariellen Antrag an das Grundbuchamt die Vereinbarung über die Begrenzung des zweiten und weiteren Abbauabschnittes eingereicht und für die eingetragene Grunddienstbarkeit in Bezug genommen wird. Zugleich mit diesem Antrag bewilligt das PZW die Löschung der Dienstbarkeit auf der abgebauten Fläche.

Das PZW verpflichtet sich, die Löschung der Grunddienstbarkeit zu bewilligen, wenn das Werk, ohne dass die Firma erlischt, länger als 6 Monate still liegt, und keine Aussicht besteht, dass es in absehbarer Zeit wieder in Betrieb genommen wird.

§ 3

Für die Einräumung der Dienstbarkeit gemäss § 1 bezahlt das PZW an die Gemeinde Dotternhausen eine Vergütung in Höhe von

[REDACTED]

[REDACTED]

in 4 Raten, jeweils am 15.5., 15.8., 15.11. und 15.2. d.J. Dieser Vergütung ist nach der derzeitigen Produktion ein durchschnittlicher Abbauwert von [REDACTED] zugrunde gelegt.

Bei erheblicher und anhaltender Mehr- oder Minderentnahme aus dem Bruch soll über eine entsprechende Abänderung der Jahresvergütung neu verhandelt werden; dies gilt auch für den Fall, dass PZW aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise zum Stillstand kommt.

§ 4

Die Gemeinde Dotternhausen hat das Recht, für ihre eigenen Bedürfnisse Schotter und Vorlagesteine zum Vorzugspreis von DM 1.20/m³ während der Vertragsdauer zu beziehen. Dieses Bezugsrecht ist gegenüber allen sonstigen Lieferungsverpflichtungen des PZW bevorrechtigt. Die Gemeinde darf jedoch das zum ermässigten Preis erhaltene Material nicht an Dritte, auch nicht an Gemeindeangehörige, verkaufen oder sonstwie weitergeben. Dasselbe gilt für Vorlagesteine aus dem Schieferbruch des PZW zum Preise von DM 2.--/m³, wobei die Gemeinde etwa 400 m³/Jahr für eigene Zwecke benötigt.

Für den Fall, dass PZW für längere Zeit stillsteht oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Lieferung von Schotter und Vorlagesteinen nachzukommen, ist die Gemeinde berechtigt, für ihre eigenen Bedürfnisse oder die ihrer Gemeindeangehörigen im Steinbruch des Plettenbergs Steine zu brechen.

Darüber hinaus hat die Gemeinde das Recht, bis zu 10 % der Jahresvergütung als Naturalleistung Produkte des Werks nach Maßgabe der allgemeinen Werkspreise zu verlangen.

§ 5

Der Plettenberg erfordert wegen seiner Naturschönheit einen besonderen Schutz. Das PZW hat sich daher jeder verunstaltenden, naturschädigenden oder den Naturgenuß beeinträchtigenden Änderung des Plettenbergs in seiner äusseren Form zu enthalten. Verstösst PZW vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Vertragsbestimmung und dauert dieser Verstoß trotz Abmahnung der Gemeinde an, so ist die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten.

Dieser Vertrag gilt unbeschadet der Anforderungen, die ggf. von Seiten der staatlichen Naturschutzbehörde zur Einhaltung des Naturschutzes gestellt werden.

§ 6

Der Betrieb des Kalksteinbruchs ist ausschliesslich Angelegenheit des PZW. Infolgedessen hat auch ausschliesslich das PZW die erforderlichen Unfallverhütungsmassnahmen zu treffen. Der Kalksteinbruch ist von oben her abzuschränken. Für Unfälle infolge mangelnder Sicherung haftet das PZW.

§ 7

Die Gemeinde verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrages keinem anderen Unternehmen die Entnahme von Kalkstein oder anderen Mineralien aus dem Plettenberg zu gestatten.

§ 8

Dieser Vertrag tritt am 1.1.52 in Kraft, so dass zu gleicher Zeit der Pachtvertrag zwischen den Beteiligten vom 6.10.48 über die Entnahme von Kalkstein aus dem Kalksteinbruch auf dem Plettenberg erlischt.

§ 9

Sämtliche Kosten aus diesem Vertragsverhältnis trägt das PZW.

Die Gemeinde wird alsbald nach Abschluss dieses Vertrages die nach § 1 erforderliche Eintragung der Dienstbarkeit beim zuständigen Grundbuchamt Dotternhausen in gehöriger Form bewilligen und beantragen.

Dotternhausen, den 18.11.1952

Bürgermeisteramt der
Gemeinde Dotternhausen

W. e. e. e.

Portlandzementwerk Dotternhausen
Rudolf Rohrbach Kommanditges.

Robert. W. e. e.